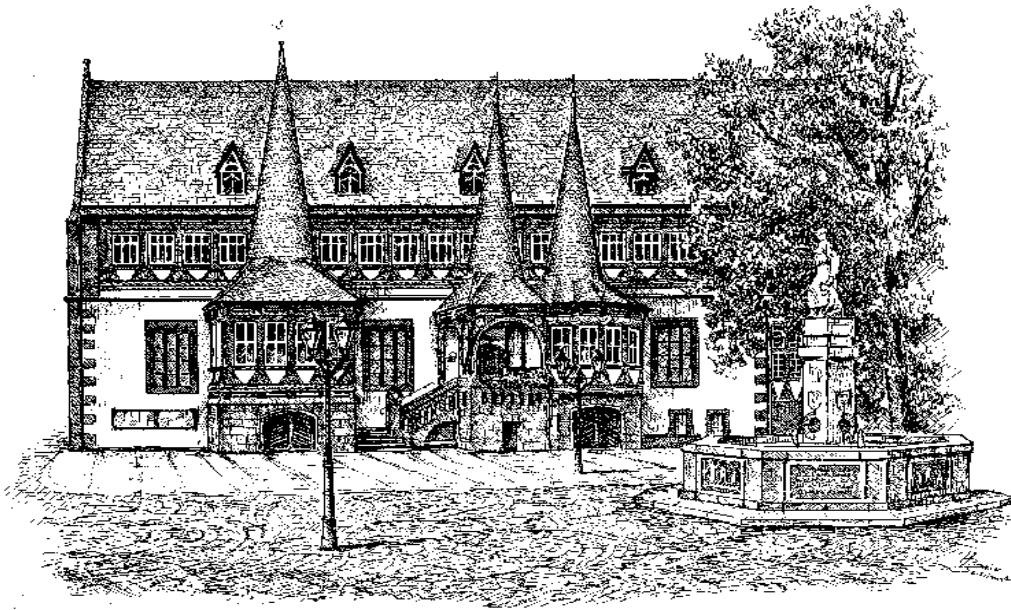


STADT EINBECK



Nutzungsordnung für das Alte Rathaus

(Rathaushalle und Sitzungssaal)

§ 1 Allgemeines

Das Alte Rathaus der Stadt Einbeck nimmt wegen seiner Geschichte, seiner Lage und als Wahrzeichen einen herausragenden Platz unter den zahlreichen historischen Gebäuden in der Stadt Einbeck ein. Es soll ein Zentrum für kulturelle und repräsentative Aktivitäten in der Stadt sein, die dem stadtgeschichtlichen Wert des Alten Rathauses Rechnung tragen.

§ 2 Nutzungsart

Die Rathaushalle und der Sitzungssaal im Erdgeschoss stehen für Ratssitzungen, städtische Veranstaltungen und Empfänge zur Verfügung. Dieses gilt auch für die Eigenbetriebe der Stadt und die juristischen Personen, bei denen die Stadt als Gesellschafter oder in vergleichbarer Stellung beteiligt ist. Des weiteren ist in diesen Räumen die Möglichkeit gegeben, Theater- und Musikaufführungen sowie vergleichbare kulturelle Veranstaltungen mit größerem Platzbedarf durchzuführen. Auch stadtgeschichtliche, touristische und städtepartnerschaftliche Veranstaltungen sind in den Räumen zugelassen.

Die Rathaushalle kann von ortsansässigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen für Veranstaltungen im Rahmen des Vereins- oder Satzungszwecks gemietet werden.

Eine Überlassung der Räume für Veranstaltungen von politischen Parteien, freien Wählergemeinschaften und ihnen nahe stehenden Organisationen zum Zwecke parteipolitischer, d.h. parteiorganisatorischer oder parteiinterner Veranstaltungen mit ausschließlich überörtlichem Bezug wird ausgeschlossen.

Zulässig sind Veranstaltungen mit überparteilichem Charakter, wie. z.B. Podiumsveranstaltungen mit Teilnehmern mehrerer Parteien.

Eine Überlassung der Räume an Nutzer, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen, erfolgt nicht.

Ferner ist eine Vermietung an Gewerbetreibende für kommerzielle Veranstaltungen und an als Nutzer der Rathaushalle angemeldete ortsansässige Gastronomen (auch für private Feiern) zulässig. Dabei ist darauf zu achten, dass die Veranstaltungen der Würde und dem Charakter des Hauses entsprechen.

Vergaben nach § 2 Abs. 3 sollen in angemessener Priorität und Verbindlichkeit den in § 2 Abs. 1 und 2 angeführten Veranstaltungen folgen.

§ 3 Vergabe

Die Rathaushalle und / oder der Sitzungssaal werden bei Veranstaltungen durch die Stadt (Fachbereich I, Zentrale Dienste) vergeben.

Der Fachbereich I, Zentrale Dienste, hält einen festen verantwortlichen Ansprechpartner vor, führt einen Belegungsnachweis (Terminkalender) und regelt den Einsatz des Hausmeisters/der Hausmeisterin für das Alte Rathaus im Zusammenhang mit den Nutzungen.

Laufend wiederkehrende Termine von Vereinen, Gruppen und sonstigen Vereinigungen der örtlichen Gemeinschaft sind vorrangig zu berücksichtigen. Für private Feiern erfolgt daher eine verbindliche Vergabe frühestens 3 Monate vor dem Termin.

Die Nutzung der Rathaushalle und/oder des Sitzungssaales durch Dritte bedarf im Einzelfall der Genehmigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Veranstalter Rechte irgendwelcher Art nicht herleiten. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der Träger eine Veranstaltung mit dem Zweck und dem Charakter des Alten Rathauses zu vereinbaren ist, entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin endgültig über die Vergabe. Im Falle einer Ablehnung aus anderen als terminlichen Gründen ist der Verwaltungsausschuss in seiner nächsten Sitzung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin nachrichtlich über den Grund der Ablehnung zu informieren.

§ 4 Nutzungsbedingungen

Die Nutzung der Rathaushalle und/oder des Sitzungssaales im Rahmen der Nutzungsordnung ist grundsätzlich schriftlich oder per Fax oder E-Mail bei der Stadt Einbeck zu beantragen. Dabei sind Art und Dauer der Veranstaltung inkl. Auf- und Abbauzeiten detailliert anzugeben.

Städtische Fachbereiche haben Zeitpunkt, Art, Zweck und Ziel (Repräsentationsbedarf, Art der Bewirtung, Anzahl der Personen, benötigte Gegenstände usw.) der Veranstaltung so rechtzeitig mitzuteilen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können.

§ 5 Allgemeine Nutzerpflichten

Der/Die Nutzer/in verpflichtet sich zur schonenden Behandlung der Räume und Einrichtungen einschließlich des Mobiliars und sonstigen Zubehörs.

Die Nutzung ist nur für die genehmigte Veranstaltung zulässig. Dabei ist auf die besonderen Gegebenheiten im Alten Rathaus, die historische Bausubstanz, Wandbemalungen, Holzteile etc. ganz besondere Rücksicht zu nehmen.

Eine dauerhafte Veränderung der Räumlichkeiten ist in jedem Fall unzulässig.

§ 6 Besondere Bestimmungen für Nutzungen durch Dritte

Der/ die Nutzer/in muss spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mit der Stadt Einbeck die Details der Veranstaltung abstimmen.

Er/Sie hat für seine/ihre Veranstaltung rechtzeitig alle ggf. notwendig werdenden gesetzlichen Anmeldungen vorzunehmen, Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (z.B. Gaststättenrecht, Lärmschutzrichtlinien, Nichtraucherschutz, Straßenverkehrsrecht). Er/Sie verpflichtet sich, mit der Stadt Einbeck rechtzeitig vorher den Verlauf der Veranstaltung genau abzusprechen.

Bei Vergabe der Rathaushalle an Dritte ist bei Übernahme und Rückgabe der Örtlichkeit ein Protokoll zu fertigen, das vom Nutzer/von der Nutzerin und vom Hausmeister/von der Hausmeisterin zu unterzeichnen ist.

Aufgrund der baulichen Begebenheiten dürfen sich in der Rathaushalle höchstens **190 Personen** gleichzeitig aufhalten. Der Nutzer/die Nutzerin hat durch geeignete Kontrollen dafür zu sorgen, dass diese Höchstzahl zu keiner Zeit überschritten wird.

Der/Die Nutzer/in hat der Stadt Einbeck die Aufstellung eigener Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art rechtzeitig vor der Veranstaltung anzuzeigen. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt Einbeck keinerlei Haftung. Geplante Wand- und Deckenverkleidungen sowie die evtl. Dekorationen müssen mindestens aus schwer entflammaren Baustoffen (B1) bestehen und dürfen nicht brennend abtropfen (sh. NBauO und Durchführungsbestimmung zur NBauO).

Die Aufstellung von Flüssiggasflaschen im Gebäude ist untersagt.

Das Verwenden von offenem Feuer und das Rauchen sind verboten.

Jede Art von Werbung innerhalb des Alten Rathauses, an den Außenwänden bzw. im unmittelbaren Eingangsbereich bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Einbeck.

§ 7 Hausrecht

Die Ausübung des Hausrechts obliegt den zuständigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Stadt Einbeck oder den durch sie beauftragten Personen.

Diese üben gegenüber dem Nutzer/der Nutzerin und neben dem Nutzer/der Nutzerin gegenüber den Besucherinnen/Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Nutzers/der Nutzerin nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt hiervon unberührt.

Den zuständigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Stadt Einbeck ist jederzeit zu sämtlichen Räumen Zutritt zu gewähren. Ihnen sind die zur Durchführung ihrer Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Haftung der Stadt Einbeck und des Nutzers

Die Stadt Einbeck haftet nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für das Versagen technischer Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse.

Der/Die Nutzer/in haftet der Stadt Einbeck für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner/ihrer Veranstaltung einschl. der Proben, Vorbereitungen sowie Auf- und Abbauarbeiten den Mitarbeitern/innen der Stadt Einbeck zugefügt oder an den Räumen bzw. Einrichtungen des Alten Rathauses verursacht werden. Der/Die Nutzer/in verpflichtet sich, jeden Schaden der Stadt Einbeck unverzüglich anzuzeigen.

Der/Die Nutzer/in hat die Stadt Einbeck von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen die Stadt Einbeck aus Anlass der Veranstaltung einschl. der Proben, Auf- und Abbauarbeiten sowie Vorbereitungen erhoben werden, freizustellen.

§ 9 Abschluss einer Haftpflichtversicherung und Sicherheitsleistung

Der/die Nutzer/in hat der Stadt Einbeck auf Verlangen zur Abdeckung der o.a. Verpflichtungen eine angemessene Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflichtversicherung) nachzuweisen

Des weiteren kann die Stadt Einbeck für Veranstaltungen, bei denen die Gefahr einer Beschädigung des Alten Rathauses sowie seiner Einrichtungen besteht, die Nutzung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Nutzungsentgelt und Kostenersatz

Bei Veranstaltungen von Dritten hat der/die Nutzer/in für die Überlassung der Rathaushalle und/oder des Sitzungssaales ein Nutzungsentgelt inkl. Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Endreinigung) zu zahlen.

Das Nutzungsentgelt ist für die Zeit der tatsächlichen Nutzung einschließlich Auf- und Abbauzeiten grundsätzlich im voraus zu entrichten und beträgt

a) für Vereine, Verbände und sonstige Institutionen

Rathaushalle:	bis zu 6 Stunden	75 € (inkl. 25 € Betriebskosten)
	bis zu 1 Tag	150 € (inkl. 50 € Betriebskosten)
	bis zu 2 Tagen	250 € (inkl. 100 € Betriebskosten)
	bis zu 3 Tagen	400 € (inkl. 150 € Betriebskosten)
	bis zu 2 Wochen	600 € (inkl. 250 € Betriebskosten)
	länger als 2 Wochen	
	je zusätzlicher Woche	300 € (inkl. 100 € Betriebskosten)
Sitzungssaal:	bis zu 6 Stunden	25 € (inkl. 15 € Betriebskosten)
	bis zu 1 Tag	50 € (inkl. 25 € Betriebskosten)
	bis zu 2 Tagen	100 € (inkl. 50 € Betriebskosten)
	bis zu 3 Tagen	150 € (inkl. 75 € Betriebskosten)
	bis zu 2 Wochen	200 € (inkl. 100 € Betriebskosten)
	länger als 2 Wochen	
	je zusätzlicher Woche	50 € (inkl. 25 € Betriebskosten)

Soweit die Nutzung die Rathaushalle und den Sitzungssaal gleichzeitig betrifft, erhöht sich die Nutzungsgebühr für die Rathaushalle um 20 v.H.

b) für Gewerbetreibende für kommerzielle Veranstaltungen und für als Nutzer der Rathaushalle angemeldete ortsansässige Gastronomen (auch für private Feiern)

Rathaushalle		
	bis zu 1 Tag	350 €
	bis zu 2 Tagen	600 €
	jeder weitere Tag	+ 200 €
	Weekende (Freitagnachmittag bis Montagmorgen)	650 €

c) Küchenbenutzung (nur in Verbindung mit Rathaushalle oder Sitzungssaal)
pro Nutzungstag 30 €

Für Nutzungen gem. § 10 Buchst. b) wird der Sitzungssaal nur in Verbindung mit der Rathaushalle vergeben.

Bei Tagesveranstaltungen wird die Rathaushalle grundsätzlich von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr des gebuchten Tages zur Verfügung gestellt, bei Abendveranstaltungen von 13.00 Uhr des gebuchten Tages bis 9.00 Uhr des darauf folgenden Tages. Falls vom Nutzer gewünscht, gemäß dem Belegungsplan möglich und mit dem verantwortlichen Ansprechpartner der Stadt Einbeck abgestimmt, kann der Übergabezeitpunkt verlegt werden.

Neben der Nutzungsgebühr kann die Hinterlegung einer Kautions von bis zu 2.000 € verlangt werden.

Bei Veranstaltungen, die einen erhöhten Reinigungsaufwand im Innen- oder im Außenbereich verursachen, werden die Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

Neben der Nutzungsgebühr sind von dem Nutzer/der Nutzerin bei Inanspruchnahme von zusätzlichen Leistungen durch Mitarbeiter/innen der Verwaltung und des Baubetriebshofes für Auf- und

Abbauarbeiten und während der Veranstaltung die anfallenden Lohnkosten in Höhe der maßgebenden Lohnkostensätze nach KGSt zu entrichten.

Außerdem ist der/die Nutzer/in zum Ersatz der Kosten für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch die Stadt Einbeck beschafften Gegenstände etc. verpflichtet (Dekoration, technische Anlagen, Verpflegung u.a.).

§ 11 Kostenbefreiung

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen die Miete erlassen, wenn keine Eintrittsgelder erhoben werden, eine Befreiung von der Zahlung der Betriebskosten ist grundsätzlich nicht möglich.

Eine Kostenbefreiung für Gewerbetreibende für kommerzielle Veranstaltungen und für ortsansässige Gastronomen (auch für private Feiern) ist nicht zulässig.

Auf Antrag kann politischen Parteien für Veranstaltungen, die in einem Zeitraum von acht Wochen vor einer Wahl stattfinden, Mietbefreiung excl. der Betriebskosten gewährt werden.

Für kulturelle, religiöse, soziale, sportliche oder gesellschaftliche Vereinigungen oder Gruppen, denen die Benutzung der Rathaushalle bzw. des Sitzungssaales zu regelmäßigen Zusammenkünften überlassen wird, die dem Vereins- oder Gruppencharakter entsprechen, entfällt der zu zahlende Kostenbeitrag nach § 10 exklusive der Betriebskosten. Dies gilt jedoch nicht, wenn für die Veranstaltungen Eintrittsgelder oder andere Einnahmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch den Verein bzw. die Gruppe erzielt werden.

§ 12 Rücktrittsrecht der Stadt Einbeck

Weichen die Nutzer/Nutzerinnen von dem angegebenen Zweck bzw. Inhalt der Veranstaltung ab, so kann die Stadt Einbeck die Erlaubnis widerrufen. Daher hat der Nutzer/die Nutzerin jede beabsichtigte Änderung der Veranstaltung sofort mitzuteilen.

Darüber hinaus kann die Stadt Einbeck in folgenden Fällen vom Nutzungsvertrag zurücktreten:

- wenn eine angemessene Haftpflichtversicherung – soweit gefordert – nicht nachgewiesen oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- wenn der Nachweis evtl. erforderlicher Anmeldungen oder Genehmigungen nicht vorliegt,
- wenn infolge höherer Gewalt das Alte Rathaus nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- wenn Anhaltspunkte vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Einbeck, 6. Juli 2011

Der Bürgermeister

Ulrich Minkner